Wien, Donnerstag den 10. Juli 1873. VI. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

IV.*)

An Einzelbestimmungen des E. bleiben uns wenige mehr zu betrachten.

Das kleine Wörtchen „gesetzwidrig" in § 2 erregt, wie anderer Besprecher des E., so auch unser Interesse. So unscheinbar es ist, so dreht sich ja um dasselbe eine wichtige verwaltungsgerichtliche Controverse, die dem E. entweder nicht bekannt war oder nicht bekannt sein wollte. Im andern Falle verstünden wir es nicht, daß sie der E. in der Art behandelt, wie er es eben thut.

Die officielle Auslegung will das „gesetzwidrig" in dem weiteren Sinne verstanden haben, in welchem Gesetz überhaupt die in einem Rechtsfalle anwendbare Norm bezeichnet. Dieser Ansicht schließt sich der Besprecher des E. in den „juristischen Blättern" an, welcher meint, es liege zuvörderst (!) am Tage, daß nicht das Gesetz im technischen Sinne gemeint sein könne, weil im Bereiche des Verwaltungsrechts weite Gebiete zur Zeit absoluter Herrschergewalt ausschließlich durch Verordnung geordnet seien. Dies ist zwar kein Grund, denn der E. enthält der Beschränkungen so viele, daß die Vermuthung weiterer Beschränkung aus der ratio des Gesetzes nach der alten Auslegungsregel ihre volle Berechtigung hätte. Inwiefern jedoch in dieser Motivirung der Gedanke ausgesprochen sein will, daß etwa erst seit der Einführung des constitutionellen Systems in Oesterreich von Gesetzen im technischen Sinne die Rede sein könne oder daß wenigstens alles dasjenige, was zur Zeit der absoluten Regierungsform authentisch als Verordnung bezeichnet wurde, seinem Bestande nach nicht als Gesetz im Sinne der gegenwärtigen österreichischen staatsrechtlichen Bedeutung angesehen werden könne, so müssen wir uns hiegegen auf das Entschiedenste verwahren.

Die höchst wichtige kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ist in unseren Augen ihrem Bestande nach gegenwärtig eben so sehr ein Gesetz als irgend ein mit Zustimmung des Reichsrathes erlassenes. Es mag allerdings schwierig sein festzustellen, was von den heute noch zu Recht bestehenden Normen aus der Zeit der absoluten Regierungsform Gesetz oder Verordnung im technischen Sinne sei und die Ansichten hierüber können controvers sein, aber der Unterschied besteht und die Frage muß im gegebenen Falle beantwortet werden.

Wir halten für die Beantwortung dieser Frage den Umstand maßgebend, ob die betreffende Norm von dem Monarchen ausgeht und ob sie sich daher als unmittelbar durch denselben gesetzt oder doch wenigstens als auf einer speciellen allerhöchsten Entschließung oder Ermächtigung beruhend darstellt, da der Monarch im absoluten Staate die gesetzgebende Gewalt inne hat. Als ein weiteres Merkmal stellt es sich dann heraus, ob die betreffenden Normen durch die Centralstellen abgeändert oder aufgehoben werden können, ohne daß es eines kaiserlichen Actes bedarf. In diesem Sinne sehen wir beispielsweise die Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, betreffend die Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten als eine ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit nach den gegenwärtigen Gesetzen im technischen Sinne gleichstehende an und dies formell aus dem Grunde, weil sie sich auf die allerhöchste Entschließung vom 8. September 1854 gründet*).

Der Thatsache gegenüber, daß der Unterschied von Gesetz und Verordnung eine so wichtige Frage geworden ist, daß Gelehrte wie Stein auf diesen Unterschied, wie wir gesehen, das System der Geltendmachung öffentlicher Rechte aufbauen, daß daher der Begriff „Gesetz" ein von Verordnung wesentlich verschiedener und scharf zu trennender geworden ist, erscheint es wohl etwas gewagt, in einem Gesetzentwurfe sich kurzweg des Ausdruckes gesetzwidrig zu bedienen und darauf in den Motiven zu erklären, daß unter Gesetz auch Verordnung zu verstehen sei. Diese Interpretation findet ihren Anhaltspunkt im E. selbst und zwar im § 8, nach welchem der Verwaltungsgerichtshof das Recht hat, über die Giltigkeit von Verordnungen zu entscheiden, was zwecklos wäre, wenn er ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Verordnung nur zu untersuchen hätte, ob die Verfügung oder Entscheidung gesetzwidrig sei. Doch die Zwecklosigkeit einer Bestimmung eines Gesetzes ist kein Grund, gegen den klaren Wortlaut einer andern Bestimmung zu interpretiren.

Geheimrath Schmitt, welcher sich, im Gegensatze zu der passageren Weise des E., mit der Frage nach den Entscheidungsquellen der

*) Siehe Nr. 25 dieses Jahrganges der Zeitschrift.

*) Vergleiche zu dieser Frage Nr. 5 dieser Zeitschrift vom Jahre 1871, S. 20, wo im Anschlusse an eine auf Grund der Verordnung vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 82, vorgekommene Fremdenausweisung in dieser controversen Frage eine andere noch weiter gehende Ansicht vertreten wird.

Verwaltungsgerichtsbarkeit (ob Gesetz oder Verordnung) eingehend beschäftigt hat*), wendet sich daher in der mehrcitirten Besprechung, SS. 35 und 36, indem er die officielle Auslegung als doch etwas bedenklich bezeichnet, entschieden gegen dieselbe. Die Beachtung der specifischen Bedeutung des Wortes „Gesetz“ für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und daher des Wörtchens „gesetzwidrig“ muß ihm, wie die Sache durch den E. geregelt ist, Rechte geben. Theoretisch dagegen theilen wir nicht die Anschauung, welche die Verordnung als Rechtstitel im Verwaltungsrechtsstreite ausgeschlossen sehen möchte. Denn abgesehen von den hier zur Frage kommenden, in dieser Zeitschrift schon seinerzeit eingehender erörterten theoretischen Bedenken**) wollen wir nur zu erwägen geben, daß aus jeder Norm für den einzelnen Staatsbürger, den sie berührt, nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte entspringen, mindestens das Recht, nach der zu Recht bestehenden Verordnung behandelt zu werden. Unseres Erachtens wäre daher für gesetzwidrig *rechtswidrig* zu substituiren, ohne daß man bei dem heutigen Stande der Wissenschaft befürchten müßte, daß das Recht etwa in dem exclusiven Sinne von Straf- und Privatrecht oder gar subjectivem Recht aufgefaßt werden würde.

Hinsichtlich der Competenz könnte der Verwaltungsgerichtshof mit den administrativen Behörden und zwar sowohl staatlichen als autonomen, mit den Gerichten und mit dem Reichsgerichte in Conflict gerathen.

In richtiger Durchführung des Grundsatzes, daß die Administrativbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshofe als Streittheil erscheint, ist durch den E. der Competenzconflict zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und der Administrativbehörde dann ausgeschlossen, wenn die ausschließliche Competenz derselben und hiemit die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes behauptet wird. Denn in diesem Falle hat über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Allerdings hat dies auch seine üble Seite, und zwar darin, daß die Administrativ- und namentlich autonome Behörde in dem Falle wenig geneigt sein wird, ihrer im § 7 auferlegten Verpflichtung, im Falle ihre Verfügung oder Entscheidung aufgehoben wird, nachzukommen, wenn sie der Ansicht war und ist, daß der Verwaltungsgerichtshof seine Competenz überschritten und beispielsweise in einer Angelegenheit des freien Ermessens entschieden hat. Ob eine Angelegenheit eine solche ist, wird auch in der That häufig sehr controvers sein, und die administrativen Behörden werden geneigt sein, diesen Begriff so viel als möglich auszudehnen. Wer jedoch aus der Praxis die Schwierigkeiten kennt, welche in Oesterreich eine genaue Einhaltung und Scheidung der Grenzen der Competenz der gerichtlichen, autonomen und staatlich administrativen Organe dermalen bereitet, und wie viel Aufwand an Zeit (man denke an das Einvernehmen in gleicher Instanz stehender Behörden häufig nach rechts und links) und geistiger Thätigkeit (die Competenzentscheidungen gehören häufig zu den schwierigsten)***) hierauf verwendet wird, und wenn man sodann erwägt, daß mit der, endlich abgeführten Competenzverhandlung, erst unter neuerlichem Instanzenzug, die materielle Entscheidung möglich wird, auf welche es doch eigentlich allein ankennt, so wird man die Bestimmung des § 4 des E. mit größtem Danke entgegennehmen.

Die Bestimmung für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten ergibt sich aus dem Bestande des Reichsgerichtes als Competenzgerichtes von selbst.

Mit der von uns oben vertretenen Beschränkung des Reichsgerichtes als Competenzgericht wären die Competenzstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte von selbst hinweggefallen Hingegen werden der Senat des § 10, beziehungsweise der den Vorsitz führende Präsident des obersten Gerichtshofes oder sein Stellvertreter, da sich aller Wahrscheinlichkeit nach in den meisten Fällen Stimmengleichheit erheben wird, ein sehr fruchtbares Feld ihrer Thätigkeit vorfinden, nachdem, wie wir oben gezeigt, bereits jetzt über die Competenz beider Gerichtshöfe Geheimrath Schmitt und der Besprecher, der „juristischen Blätter“ sich in einer solchen Disharmonie befinden, daß jener fast genau dasjenige als Gegenstand des Verwaltungsgerichtes bezeichnet, was dieser als Gegenstand des Reichsgerichts (öffentlich-rechtliche Ansprüche und öffentliche Rechte). Competenzstreitigkeiten mögen zwar die oft willkommene Gelegenheit bieten den Verstand zu schärfen und ihn glänzen zu lassen, das Volk dürfte ihrer aber in Oesterreich bereits satt geworden sein, während der § 10 die Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsgerichtshof und Reichsgericht mit einem gewissen breiten Behagen in Aussicht nimmt und — was in dem E. nur höchst selten geschieht — noch eine besondere Verordnung für diese jedenfalls unerquicklichen Streitigkeiten in Aussicht stellt.

In den Competenzbestimmungen geschieht des Staatsgerichtshofs keine Erwähnung, die Judicatur desselben und des Verwaltungsgerichtshofes schließen sich somit nicht aus. Nicht aber deßhalb, weil etwa die Competenz derselben sich von vornherein ausschlösse, sondern es können vielmehr Fälle gedacht werden, in welchen die gleichzeitige Competenz beider Gerichtshöfe hinsichtlich derselben Gesetzwidrigkeit platzgreifen kann. Wenn eine Angelegenheit im staatlich administrativen Wege ausgetragen ist, so wird in den meisten Fällen eine Verfügung oder Entscheidung des Ministers vorliegen, und ist dieselbe gesetzwidrig, so wird nicht nur im Sinne des § 2 des Entwurfes der subjectiv Berechtigte beim Verwaltungsgerichtshofe klagen können, sondern im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G Bl. Nr. 101, wird auch der Minister dann beim Staatsgerichtshofe geklagt werden können, wenn derselbe vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die gesetzwidrige Verfügung oder Entscheidung gefällt hat. Die Sanction für den subjectiv Berechtigten ist der Schadenersatz. Sogar in dem Falle, als der Staatsgerichtshof erkennt, daß die Amtsführung zwar eine gesetzwidrige war, aber dem Minister kein dolus oder lata culpa zur Last fällt, also aus levis culpa oder error gesetzwidrig amtirt wurde, kann der Minister nach dem Wortlaute des § 6 und zwar in diesem Falle von dem ordentlichen Richter auf Schadenersatz belangt werden, denn in diesem Falle wird das Urtheil, wenn es auch im Sinne des § 21 auf nichtschuldig lautet, in den Gründen doch aussprechen müssen, daß die Amtsführung eine gesetzwidrige war. Wir halten diese Haftung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe und durch den Staatsgerichtshof vor dem ordentlichen Gerichte, insofern sie über die *politische* Verantwortlichkeit hinausgeht, nicht nur für praktisch werthlos und daher überflüssig, sondern auch für theoretisch verfehlt, wie dies bereits ausgesprochen wurde. Denn was hat denn ein Gerichtshof, dessen Mitglieder von dem Reichsrathe gewählt werden und vor dem die Anklage dem Reichsrathe zusteht, der daher in jeder Beziehung ein politischer und bestimmt ist zur gerichtlichen Controle dahin, daß die Minister im Einklange mit der Mehrheit der Volksvertretung regieren, mit Gesetzwidrigkeiten der Minister auf Gebieten zu thun, von denen die Politik so viel als möglich fern gehalten werden soll? Das hier Angeführte ist ein Beispiel dafür, wie die Rechtsverhältnisse bei uns immer complicirter gestaltet werden. Denn in dem vorliegenden Falle einer im staatlich administrativen Wege gesetzwidrig erfolgten Verfügung oder Entscheidung kommt auch noch die disciplinäre und civilrechtliche Haftung des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Betracht, nicht nur die Ministerverantwortlichkeit ausschließend, wo bereits in einer unteren Instanz administrativ rechtskräftig entschieden wurde, sondern auch wenigstens facultativ; neben einer solchen soll der Art. 12 nicht nur auf solche Fälle anwendbar sein, in welchen keine Ministerialentscheidung erfolgt.

Vollkommen gebilligt muß die Bestimmung werden, daß die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes im Allgemeinen nach den für richterliche Beamten bestehenden Vorschriften zu behandeln sind (§ 12). Die Bestimmung des § 14: Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden; vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden, — stimmt mit der Bestimmung des § 100 der badischen Verordnung über die Zahl der Stimmführer des Verwaltungsgerichtshofes überein. Auch der Verwaltungsgerichtshof des preußischen Gesetzes hat fünf Mitglieder, jedoch genügt die Anwesenheit von drei derselben für die Beschlußfähigkeit (§§ 41 und 42 des Gesetzes vom 8. März 1861). Die Frist von 30 Tagen des § 15 für die Einbringung von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof entspricht

---

*) Vergleiche die oben citirte badische Zeitschrift Nr. 17 vom J. 1870 (österr. Zeitschrift für Verwaltung vom J. 1871, Nr. 4 und 5); ferner die Entgegnungen in der österr. Zeitschrift f. Verwaltung in den Nummern 7, 9 und 10 vom Jahre 1871; endlich Zeitschrift für badische Verwaltung 2c. Nr. 7 vom J. 1871 (österr. Zeitschrift f. Verw. v. J. 1871, Nr. 28).

**) Vergleiche die in der vorstehenden Note citirten Abhandlungen, insbesondere in Nr. 9 und 10 dieser Zeitschrift vom J. 1871.

***) Schon ein Blick in die in dieser Zeitschrift mitgetheilten praktischen Fälle beweist, welche Bedeutung im praktischen Rechtsleben Competenzangelegenheiten haben.

der regelmäßigen Recursfrist an den Minister des Innern, der Verordnung vom 22. Juni 1869, R. G. Bl. 116, welche Frist vier Wochen beträgt.

Die Nichteinführung des Advocatenzwanges (§ 32) muß beifällig aufgenommen werden, nur hätte derselbe gänzlich beseitigt werden sollen (Schlußabsatz des § 19).

Was die Wiederherstellungen anlangt, so schließt sie zunächst der § 17 gegen die verstrichene Frist des § 15 aus. Anders der § 79 der badischen Verordnung. Der § 44 bestimmt, wider die Erkenntnisse; des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Eine solche kennt die badische Verordnung in drei Fällen, nach § 55 gegen auf Ausbleiben erlassene Erkenntnisse, dies bietet keinen Vergleichspunkt, da nach § 53 das Ausbleiben nur als Verzicht auf den Vertrag mündlicher Ausführungen von den erkennenden Verwaltungsgericht angesehen wird. Die Wiederherstellung des § 78 der badischen Verordnung für derlei Betheiligte, welche bei den Verhandlungen nicht intervenirt haben, so wie die wegen neuer Thatsachen oder Beweise scheinen uns auf dem Standpunkte des Entwurfes mit Recht ausgeschlossen. Denn abgesehen von der Vorschrift des § 25, kann der dritte Betheiligte nur um seine Rechtsausführungen auf Grund der gegebenen Thatsachen kommen und die schließliche Entscheidung ist nur eine negative; ebenso schließt die Bestimmung des § 6 über den Thatbestand, auf Grund dessen zu entscheiden ist, die restitutio ob nova reperta principiell aus. Die Bestimmungen des § 45 endlich sind logische Consequenzen der Principien des Entwurfes und sprechen übrigens auch für die Verhandlungsmaxime, insbesondere entspricht der Schlußsatz den §§ 17 und 44. Die übrigen Bestimmungen bieten nichts, was in dem Rahmen dieser Beurtheilung noch einer Besprechung zu unterziehen wäre.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Behandlung privatrechtlicher Einwendungen bei Betriebsanlagen nach § 36 der Gew.-Ordnung *).

Bei der commissionellen Verhandlung, welche anläßlich des von der Spinnfabrik in T. auf dem erkauften Grundstücke Parcelle Nr. 126 beabsichtigten Baues eines Kesselhauses stattfand, erklärten die Anrainer Vincenz U. und Laura Sch., gegen diesen Bau unter der Bedingung nichts einzuwenden, daß hiedurch keine Veränderung oder Versperrung des zu ihren Häusern führenden Fahrweges Parcelle Nr. 1825/b erfolge, wie auch daß die Fabrik sich verpflichte, etwaigen durch den Kesselhausbau entstehenden Schaden jederzeit zu vergüten. Die Fabriksdirection dagegen erklärte, daß sie auf ihrem Grunde baue, daß der erwähnte Fahrweg auf dem von ihr erkauften Grund und Boden und auf ihre Kosten hergestellt worden und somit ihr Privateigenthum sei, daß sie den genannten Anrainern die Mitbenützung des Weges freiwillig gestattet habe und es in ihrem Belieben stände, dies wieder abzuändern, verwahrte sich auch weiters gegen die Ableitung eines Rechtes auf den Fahrweg seitens der Anrainer. Hinsichtlich des von denselben angesprochenen eventuellen Schadenersatzes erklärte sie sich nur insoferne haftbar, als sie hiezu nach dem Gesetze verpflichtet wäre. Der der Commission beigezogene Gemeindevorsteher bestätigte, daß der in Frage stehende Fahrweg ein Privatweg der Fabrik und kein öffentlicher Fahrweg sei.

Die Bezirkshauptmannschaft ertheilte hierauf die Bewilligung zur Errichtung des projectirten Kesselhauses und verwies die Anrainer U. und Sch mit ihrem Begehren bezüglich der Vermeidung jedes Schadens und der Leistung eines etwaigen Schadenersatzes auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und bezüglich des weiteren Begehrens hinsichtlich des Fahrweges, da derselbe nicht als ein öffentlicher erwiesen sei, auf den Rechtsweg.

Laura Sch. brachte gegen diese bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung den Statthaltereirecurs ein, worin sie hervorhob, daß die Fabrik nach Ankauf der Parcelle 126 den dieselbe durchschneidenden Weg cassirte, wodurch sie (Recurrentin) den Zugang zu ihrer Realität einzig und allein auf dem Fabrikswege Parcelle Nr. 1825/b habe; diesen ihr abzusperren könne durchaus nicht im Belieben der Fabrik liegen, und sei die Staatsverwaltung verpflichtet dafür zu sorgen, daß der steuerzahlende Staatsbürger zu seinem Besitzstande gelangen könne. Diese Angelegenheit sei eine politische, worüber die politische Behörde zu entscheiden, nicht aber die Partei auf den Rechtsweg zu weisen habe. Das Petit gipfelte darin, daß der Spinnfabrik die Errichtung eines Kesselhauses nur dann gestattet werde, wenn sie sich verbindlich mache, die Recurrentin im freien Zugange über den Fabriksweg nicht zu behindern oder aber derselben den früher bestandenen Weg wieder einzuräumen.

Die Statthalterei hat den Erlaß der ersten Instanz im Grunde des § 36 der Gew.-Ord. dahin modificirt, daß die vorliegenden Falls erhobenen privatrechtlichen Einsprüche vorläufig im Rechtswege auszutragen sind.

Im Ministerialrecurse betonte die Fabriksdirection, daß die Ansprüche der Partei in der strittigen Angelegenheit weder nachgewiesen noch bescheiniget worden, durch die neue Anlage die angeblichen Privatrechte mit einer Verletzung um so weniger bedroht seien, als durch den Bau des Kesselhauses der Fabrikswege weder verändert noch versperrt oder verengt werde und das Fahrwegrecht der Laura Sch., wenn es thatsächlich bestände, durchaus nicht alterirt würde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 17. Mai 1873, Z. 6797, der Ministerialberufung der Spinnfabrik Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Statthaltereientscheidung die in erster Instanz ertheilte Genehmigung zur Herstellung des in Frage stehenden neuen Kesselhauses wieder in Wirksamkeit gesetzt — aus folgenden Gründen:

„Nach den von der Direction der Baumwollspinnfabrik in T. vorgelegten Plänen wird der zur Fabrik führende Weg durch die Herstellung des projectirten Kesselhauses weder versperrt noch verengt oder sonst in irgend einer Weise berührt. Der Bau dieses Kesselhauses steht hiernach mit der Frage, ob der Fahrweg ein öffentlicher Gemeindeweg sei, oder ob der Laura Sch. und den anderen Anrainern aus einem privatrechtlichen Titel ein Recht auf die Benützung dieses Weges zustehe, in keinem Zusammenhange und es erscheint somit unzulässig, die von Laura Sch. gemeinschaftlich mit Vincenz U. bei der commissionellen Verhandlung erhobenen Ansprüche bezüglich des erwähnten Weges als privatrechtliche Einwendungen gegen den Bau des Kesselhauses anzusehen und als solche gemäß § 36 Gew.-Ord. zu behandeln.

Es muß vielmehr den genannten Anrainern überlassen bleiben, ihre Ansprüche auf die Mitbenützung des Fahrweges je nachdem sie ihre Berechtigung auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder aber auf die behauptete Oeffentlichkeit des Weges gründen, entweder bei den Gerichtsbehörden oder aber in der letzteren Richtung bei den zur Entscheidung zunächst berufenen Verwaltungsorganen geltend zu machen."

Km.

Notiz.

(Beschränkungen wegen Ziegenhaltens und Ziegenweidens im Küstenlande.) Die nachfolgende, vom 13. Juli 1844, Z. 7504, datirte Gubernialkundmachung galt ursprünglich nur für Istrien, wurde aber später auch auf das Görzerische ausgedehnt; im Jahre 1870 (26. September, Z. 9550) wurde sie für Görz und im Jahre 1871 (Z. 3139) für Istrien im Einvernehmen mit den Landesausschüssen durch die küstenländische Statthalterei in Triest republicirt. (Selbstverständlich treten nun die Bezirkshauptmannschaften an Stelle der Kreisämter und Bezirkscommissariate.) „Das Halten der Ziegen ist von nun an in der Regel nur auf eigenem Grunde gestattet und der Durchtrieb der Ziegen auf öffentlichen Straßen und Gemeindewegen durchaus untersagt; von den Gemeindeweiden sind die Ziegen durchgehends ausgeschlossen, ausgenommen in jenen wenigen Gegenden, wo sich die Gemeindegründe durchaus für kein anderes Vieh als für die Ziegen zur Weide eignen. In diesem Falle müssen die Weideplätze als solche von der Gemeinde genau bezeichnet werden und bei dem Bezirkscommissariate als solche in Vormerkung kommen. Im Istrianer Kreise wird sich kaum eine Gemeinde finden, bei der dieser Fall eintritt, worüber das Bezirkscommissariat zu wachen hat, damit nicht gegen die gegenwärtige Bestimmung aus Unkenntniß oder bösem Willen verstoßen werde. Die Art der Einfriedung

---

*) Vergleiche die Mittheilung in Nr. 29, S. 114 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

dieser Weideplätze wird den Gemeinden überlassen; jedenfalls muß es aber in der Art geschehen, daß die Anrainer durch die Ziegen in keiner Weise beschädigt werden können. Den Anrainern steht es frei, ihre diesfälligen Beschwerden bei dem Bezirkscommissariate und dem Kreisamte einzubringen und um Abhilfe zu bitten. Jeder Ziegeneigenthümer, dessen Ziegen auf öffentlichen oder Gemeindewegen oder auf Gemeindegrund betreten werden, verfällt für jedes Stück Ziegenvieh in eine Geldstrafe von 1 fl., wovon die Hälfte dem Denuncianten und Ergreifer, die andere Häfte den Ortsarmen zufällt, abgesehen von den Folgen, welche der § 1321 des a. b. G. B. festsetzt. Sollte die Strafe aus dem Werthe der Ziegen oder wegen Armuth überhaupt nicht ganz einbringlich sein, so ist nach vorausgegangener Entschädigung im Sinne des § 1321 des a. b. G B. mit angemessenem verschärften Arreste zu bestrafen. Wo ausschließliche Gemeinde-Ziegenweiden sind, haben die Ziegen stets dort zu bleiben und nur in jenen besonders festgesetzten Fällen, wo dies nicht thunlich ist, sind die öffentlichen und Gemeindewege besonders zu bezeichnen, auf welchen das Ziegenvieh besonders durchgetrieben werden darf. Im Uebrigen darf das Ziegenvieh auf öffentlichen und Gemeindewegen nicht frei getrieben, sondern muß geführt, getragen oder gefahren werden. Gemeindeinsassen, welche keinen Grundbesitz haben, ist das Halten der Ziegen verboten, außer in jenen Gegenden, wo ausschließliche Ziegenweiden sind. In diesem Falle jedoch hat das Bezirkscommissariat diesen Gemeindeinsassen eigene Licenzen nach Maßgabe des Bedarfes zu ertheilen und hiebei strenge zu wachen, daß dadurch kein Mißbrauch entstehe. Der bisherige Gebrauch des Eintriebes von fremdem Ziegenvieh wird strengstens untersagt und gegen die fremden Ziegeneigenthümer im Betretungsfalle auf die obige Weise vorgegangen. Uebrigens bleiben die Bezirkscommissariate und Gemeindeverwaltungen verpflichtet, jenen gleich bei den Einbruchsstationen den Eintrieb zu wehren. Die Gemeinden und die Bezirkscommissariate sowie das Kreisamt haben über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen."

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter im Kronlande Oesterreich unter der Enns Sigmund Freiherrn Conrad v. Eybesfeld die geheime Rathswürde taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Führer der Linzer städtischen Sicherheitswache Michael Bacher das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath im Ministerrathspräsidium Karl Stransky v. Heilkron zum Ministerialrathe extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben den Supplenten an der Universität in Lemberg Dr. Isidor Szaraniewicz zum ordentlichen Professor der österr. Geschichte an der genannten Hochschule ernannt.

Seine Majestät haben den Postdirectionssecretär Edmund Klimesch zum Postdirector in Czernowitz ernannt.

Seine Majestät haben dem pens. Sectionsrathe des Finanzministeriums Moriz Ritter v. Dobler den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben die Uebersetzung das Postdirectors in Lemberg Friedrich Seelig, als Oberpostdirector nach Graz gestattet, und gleichzeitig den Bezirkshauptmann in Grodek Anton Schiffner zum Oberpostdirector in Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben dem Director des Gymnasiums auf der Kleinseite in Prag Dr. Mathias Kawka die erledigte Directorsstelle am Prag-Altstädter Gymnasium verliehen.

Seine Majestät haben die Postdirectoren, Oberpostrathe Alois Heinrich in Brünn, Karl Glotz in Innsbruck, Moriz Ritter v Az in Linz, Anton Radda in Prag, Adolf Ritter v. Lama in Triest, Alexander Varges und Heinrich Kamler in Wien als Oberpostdirectoren, dann den mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Telegraphendirector in Wien, Karl Zelli als Obertelegraphendirector bestätigt, und den Telegraphendirector in Prag Joseph Langer zum Obertelegraphendirector ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Karl Krepinski zum Oberpostcommissär in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postdirections-Casseadjuncten Anton Stöckl zum Postcassendirector in Wien, ferner die Postdirections-Casseadjuncten Franz Masner und Jakob Lawitschka, dann den Postdirectionscassier Karl Wutt zu Postzahlmeistern, und die Postdirectionscassiere Gottfried Jolsdorf, Johann Neusser, Ignaz v. Götz, Karl Allesch, Bernhard Schmuck, dann den Postamtscontrolor Marcus Heinzel zu Hauptcassieren der Postcasse in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat ernannt:

zu Telegrapheninspectoren und zwar: für das Handelsministerium die Telegraphen-Obercommissäre Johann Ulm, Alois Striegl und Karl Ipold, für die Telegraphendirection in Prag den Telegraphen-Obercommissär Wenzel Ulrich v. Adlerstein, für jene in Wien den Telegraphen-Obercommissär Anton Hauschka, und für die Telegraphen-Centralstation in Wien, den Telegraphen-Amtsverwalter Engelbert Pilz;

zu Telegraphen-Directionssecretären:

Die Telegraphen-Obercommissäre: Karl Mayerweg in Triest, Rudolf Morawetz in Lemberg, Franz Klauser in Linz und Alois Herzog in Graz; ferner die Telegraphencommissäre: Wendelin Colerus v. Geldern in Brünn, Florian Vouk und Franz Hellmann in Triest, Johann Sauheitl in Linz, Georg Höfert in Prag, Karl Grienseyß in Wien, Alexander Stroka in Lemberg, Prokop Urban in Wien, Franz Schidan in Brünn, Adolf Teifchl in Graz. Ludwig Worel in Innsbruck, Alois Rieber in Czernowitz, Anton Weißmann in Wien und den Telegraphen-Amtsverwalter Alois Auer in Zara:

zu Telegraphen-Oberamtsverwaltern:

Die Telegraphen-Amtsverwalter: Valentin Käsbad für Prag, Gottfried Ortmann für Reichenberg, Franz Ertl für Brünn, Joseph Zeilinger für Triest Richard Matzenauer für Innsbruck, Adam Müller für Krakau, Alexander Angerer für Linz, Norbert Rambausek für Czernowitz, Franz Bohuslaw für Bregenz, Johann Bochnig für Lemberg, dann die Telegraphenamtscontrolore Joseph Progatscher für Graz und Joseph Foršach für Salzburg; ferner:

zu Telegraphen-Oberamtscontroloren:

Die Telegraphenamtscontrolore Anton Schröckenfuchs für Triest, Eduard Pieter, Franz Binder, Joseph Sebera, Rudolf Reber, Karl Weinwurm und Ignaz Freiherr v. Rüstel für Wien und Joseph Enderl für Prag.

Der Handelsminister hat die Wiener Postamtscontrolore: Karl Schleyer, Rudolf Kurzweil, Emanuel Welzel, Franz Lehmann, Franz Stadler, Andreas Klier, Johann Bayer, Edmund Tullinger, Johann v. Pren, Joseph Fischer, Anton Schubert, Ludwig Pelzl, Franz Noe, Karl Neumann, Alois Schramm, Theodor Winkler, Hans v. Hansen, Johann Holaubek, Johann Stibral, Joseph Amon, Anton Wittmann, Joseph Theodor Köbler, Angelo Tornaghi, Michael Vital, Joseph Kullmann, Franz Blaczek, Franz Schweppesch, Joseph Rosenwald und Johann Matzke zu Oberpostcontroloren ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Albert Ilg zum Custos des Museums für Kunst und Industrie ernannt.

Der Cultusminister hat auf Grund allerhöchster Ermächtigung den Professor der königl. Kunstgewerbeschule in Nürnberg, August Ortwein zum Director der Gewerbeschule in Graz ernannt.

Der Ackerbauminister hat den königl. ung. Forstingenieur und Taxator Franz Wondrák zum Oberforstingenieur, dann den Forstconcipisten Adolf Ritter von Guttenberg in Innsbruck, den Forstingenieur und Taxator Adolf Wähner in Wien, den Oberförster Joseph Glanz in Kutty, den Förster Johann Max Schweiger in Doll und den Oberförster der f. b. Herrschaft Freiwaldau Gustav Förster in Adelsberg zu Oberforstingenieuren der Forst- und Domänendirectionen ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergcommissär Theodor Borufka zum Bergrathe; die Bergcommissäre Victorin Pelikan, Adolf Michael, Gustav Wehrle, Joseph Gleich, Anton Kautny, Franz Winhofer und Alois Wasmer zu Oberbergcommissären; die Adjuncten Franz Aichinger, Anton Horinek und Ludwig Jaroljmek zu Bergcommissären, dann den Bergbaueleven Joseph Titl zum Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Forstmeister Anton Unterberger zum Forstrathe bei der n. ö. Statthalterei ernannt.

Der Ackerbauminister hat zu Forsträthen ernannt: den mit Titel und Charakter eines Forstrathes ausgezeichneten Forstinspector Hermann Ritter v. Guttenberg in Zara; den Forstinspector Joseph Edl. v. Posch in Linz; den Forstinspector Edmund Swoboda in Prag und den Forstinspector Rudolf Žlik in Brünn; ferner dem Forstmeister zu Idria Leopold Engelhart eine Forstinspectorsstelle in Kärnten verliehen.

Der Ackerbauminister hat ernannt: den k. k. Forstconcipisten Joseph Klement zum Forstinspector bei der tirol. Statthalterei; den k. k. Förster Johann Rider zum Forstinspector bei dem Trienter Statthaltereirathe; den k. k. Oberförster Wilhelm Bergthold zum Forstcommissär in Kufstein; den k. k. Förster Franz Ganner zum Forstcommissär in Imst; den k. k. Förster Franz Widmann zum Forstcommissär in Brunek; den k. k. Förster Andreas Miller zum Forstcommissär in Bozen; den k. k. Förster Franz Juda zum Forstcommissär in Cavalese; den k. k. Förster Johann Franzelin zum Forstcommissär in Tione; den k. k. Förster Johann Koderle zum Forstcommissär in Bregenz.

Der Ackerbauminister hat den Conceptspracticanten der Finanzprocuratur in Innsbruck Dr. Alfons v. Eccher zum Secretär bei der Forst- und Domänendirection in Innsbruck ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Cassier der Bergdirection in Idria Paul Potiorek zum Hauptcassier bei der Bergdirection in Pribram ernannt.

Erledigungen.

Adjunctenstelle beim Kreisgerichte in Korneuburg mit der neunten Diätenclasse, bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 152.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Tirol mit der zehnten Diätenclasse, bis 20. Juli. (Amtsblatt Nr. 152.)

Staatsanwaltsstelle in Triest mit der siebenten Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 152.)

Zwei Prakticantenstellen bei der Statthalterei in Zara, mit Adjutum jährlicher 500 oder 600 fl., bis 30. Juli. (Amtsblatt Nr. 153.)

Sechs Adjunctenstellen bei der Landeshauptcasse in Wien mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle mit der zehnten Rangsclasse, bis 15. Juli. (Amtsblatt Nr. 155.)

Fünf Geometersstellen mit dem Taggelde von drei Gulden, und fünf Vermessungsdiurnistenstellen mit dem Taggelde von 1 fl. 50 kr. bei der Grundsteuerregulirung in Dalmatien, bis 10. Juli. (Amtsblatt Nr. 155.)

Drei Finanzbezirksdirectorsstellen in Olmütz, Iglau und Ung.-Hradisch, mit der sechsten Rangsclasse.

Vier Finanzrathsstellen in Brünn, Olmütz, Iglau und Ung.-Hradisch, mit der siebenten Rangsclasse.

Finanzsecretärs- und Finanz-Obercommissärsstellen, mit der achten Rangsclasse.

Finanzcommissärsstellen mit der neunten Rangsclasse.

Finanzconcipistenstellen mit der zehnten Rangsclasse, und

Conceptspracticantenstellen mit dem Adjutum jährlicher 500 bis 600 fl.; sämmtliche in Mähren, bis 21. Juli. (Amtsblatt Nr. 155.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.